Schüller, Elke, IIIC3/IIIC6

Von:	Christian.Martin@wirtschaft.hessen.de
Gesendet:	Mittwoch, 22. Juli 2026 11:47
An:	BUERO-IIIC3
Cc:	Michael.Bruder@wirtschaft.hessen.de; VorzimmerAbteilung-I@wirtschaft.hessen.de; Frank.Limberg@wirtschaft.hessen.de; Viktoria.Schweder-Berger@wirtschaft.hessen.de; Bundesrat@wirtschaft.hessen.de
Betreff:	Länder- und Verbändeanhörung zum "Netzanschlusspaket" - Frist: Mittwoch 22.7.2026

+++ Externe E-Mail: Keine Links, Anhänge öffnen/speichern, sofern Quellen unbekannt oder Inhalte unsicher erscheinen. +++

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Umstand, dass die Kapazitäten der Stromnetzbetreiber zur Bedienung von Netzanschlussbegehren von industriellen Verbrauchern und Rechenzentren, aber auch von Erzeugungs- und Speicheranlagen zunehmend eingeschränkt sind, zeigt den dringenden Handlungsbedarf zur Neuregelung des Netzanschlussverfahrens auf. Gleichzeitig verdeutlicht die Entwicklung der Redispatch-Kosten, dass der Aufbau eines möglichst kosteneffizienten und damit international wettbewerbsfähigen Energieversorgungsystems einer stärkeren Synchronisierung des Zubaus von EE-Anlagen mit dem Netzausbau bedarf. Richtigerweise verfolgt der Gesetzentwurf daher das Ziel, den Anstieg netzbedingter Systemkosten, insbesondere für Maßnahmen zur Netzstabilisierung, zu begrenzen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass dabei zugleich der Bedarf an Bundeszuschüssen zur Begrenzung der Netzentgelte verringert werden kann. Keinesfalls entbinden die vorgesehenen Regelungen allerdings Bund und Länder von der Verantwortung, den bedarfsgerechten Netzausbau zügig voranzutreiben.

Es ist sachgerecht und dringend erforderlich, dass mit dem Gesetzentwurf das bisherige „Windhundprinzip“ zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten durch ein neues Regime ersetzt werden soll. Die u.a. in §§ 17a, 17b EnWG-E vorgesehenen Regelungen bzw. Kriterien erscheinen grundsätzlich sachgerecht und können eine tragfähige Grundlage zur Erarbeitung eines Vergabeverfahrens sein. Der Gesetzgeber sollte sich allerdings vor Augen führen, dass insbesondere die Gewichtung der in § 17b Abs. 1 Nr. 1-6 EnWG-E genannten Kriterien faktisch vollständig in die Hände der Übertragungsnetzbetreiber gelegt wird. Zudem wird nicht näher klargestellt, wie die Bundesnetzagentur die ihr zustehende Prüfungs- bzw. Änderungskompetenz auszuüben hat. Somit verbleibt in einem energie- und volkswirtschaftlich gleichermaßen hoch relevanten Regelungsbereich faktisch sehr wenig Einflussmöglichkeit der Legislative. Gleiches gilt für die Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität nach § 17f EnWG-E. Auch ist zu bedenken, dass die Übernahme der von der BNetzA bestätigten „Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren“ durch die Verteilnetzbetreiber fakultativ ist. Im Sinne der Rechtsklarheit und um einen „Flickenteppich“ zu vermeiden sollte geprüft werden, inwieweit den Grundsätzen auch auf der Verteilnetzebene eine größere Verbindlichkeit zukommen kann.

Im Hinblick auf das Themenfeld „Modifizierter Netzanschlussanspruch von EE-Neuanschlüssen an engpassbehafteten Umspannwerken“ (sog. Redispatch-Vorbehalt) ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich eine spürbare Lenkungswirkung entfalten und damit einen wirksamen Beitrag zur netzdienlichen Allokation von EE-Anlagen leisten können. Die in dem Gesetzentwurf getroffenen Folgeannahmen zur Senkung der Redispatch-Kosten und damit zur „Reduzierung der Netzentgelte“ sind daher nachvollziehbar. Es

wäre wünschenswert, hierzu unter dem Punkt „Gesetzesfolgen“ präzisere Prognosen zu den erwarteten Auswirkungen des Modells auf die Redispatch-Kosten und damit die von den Verbrauchern zu tragenden Netzentgelte zu treffen.
Dass der finanzielle Ausgleich für geplante Anlagen in kapazitätslimitierten Netzgebieten nun lediglich bis zu einer Deckelung von 10-20 Prozent des jährlichen Stromertrags entfallen soll verdeutlicht, dass sich das BMWE den möglichen finanziellen Auswirkungen auf EE-Projekte durchaus bewusst ist. Es wird daher im anstehenden parlamentarischen Verfahren darauf ankommen, das Konzept des Redispatch-Vorbehalts weiter zu entwickeln, sodass die Zielsetzungen einer spürbaren Dämpfung des Anstiegs der Netzstabilisierungskosten und einem gleichermaßen dynamischen und netzdienlichen EE-Zubau bestmöglich in Einklang gebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Christian Martin

Dr. Christian Martin

Referat Energiemärkte, Energieaufsicht, Netzausbau

HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2951
christian.martin@wirtschaft.hessen.de
https://wirtschaft.hessen.de

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.
Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.
If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.
Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

Von: BUERO-IIIC3@bmwe.bund.de <BUERO-IIIC3@bmwe.bund.de>
Gesendet: Freitag, 17. Juli 2026 20:34
An: BUERO-IIIC3@bmwe.bund.de
Betreff: Länder- und Verbändeanhörung zum "Netzanschlusspaket" - Frist: Mittwoch 22.7.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) unterrichten wir Sie hiermit über die heutige Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung zum **"Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ (Netzanschlusspaket).** Der Entwurf ist noch nicht final innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, es können sich somit im weiteren Verfahrenslauf noch Änderungen ergeben.

Der Entwurf soll den Rechtsrahmen für den Netzanschluss von Erzeugern, Verbrauchern und Stromspeichern an die Stromnetze grundlegend fortentwickeln und enthält im Einzelnen folgende Regelungsgegenstände:

- Neues Netzanschlussverfahren der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend der Vorgabe der EU-Strommarktrichtlinie
- Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung bei Kapazitätsmängeln
- (De-)Priorisierung von Netzanschlussbegehren nach gesetzlichen Kriterien
- Generelle Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung bei Netzanschlüssen Wind an Land und PV-Freifläche ab 2027
- Modifizierter Netzanschlussanspruch von EE-Neuanschlüssen an engpassbehafteten Umspannwerken (gedeckelter Verzicht auf finanziellen Ausgleich bei Redispatchmaßnahmen)
- Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur, Baukostenzuschüsse zur Netzfinanzierung auch von Erzeugungsanlagen verlangen zu können sowie entsprechende Aufhebung des gesetzlichen Verbots
- Bessere Koordinierung von EE-Netzanschlussbegehren durch „Einspeisenetze“
- vollständige Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens
- Schaffung von Transparenz über freie Netzanschlusskapazitäten
- Schaffung eines Netzbetreiber-Online-Tools zur Einholung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft
- Reservierungs- und Freigaberegime für Netzanschlusskapazität auf Verteilnetzebene
- Kommunikationspflichten der Netzbetreiber im Netzanschlussverfahren (insbesondere Rückmeldepflicht)
- Leichterer Netzanschluss „netzneutraler“ Batteriespeicher in Co-Location (gleicher Netzverknüpfungspunkt)

Sofern Sie Anmerkungen zum Gesetzesentwurf haben, bitten wir Sie um Stellungnahme bis **Mittwoch, den 22. Juli 2026, Dienstschluss.** Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an **buero-iiic3@bmwe.bund.de.**

Der Gesetzentwurf wird vor der Kabinettbefassung um eine gesetzliche, anlassbezogene Auskunftspflicht der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ergänzt, die den Belangen der Mobilfunkbetreiber beim Netzanschluss unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und des damit einhergehenden operativen Aufwands für die Netzbetreiber angemessen Rechnung trägt. Die Auskunft soll auf Grundlage bereits vorhandener Netzinformationen erfolgen. Eine weitergehende Netzberechnung, eine verbindliche Anschlusszusage oder eine Reservierung von Netzkapazität ist damit nicht verbunden. Die konkrete Ausgestaltung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder und Verbände zwischen BMWE und BMDS abgestimmt werden.

Aufgrund des Inkrafttretens des Lobbyregistergesetzes werden Stellungnahmen nur zur Kenntnis genommen und auf der Internetseite des BMWE veröffentlicht, wenn der Urheber bzw. die Institution, die der Urheber der Stellungnahme vertritt, im Lobbyregister vollständig registriert ist oder unter eine Ausnahme des Lobbyregistergesetzes fällt. Es wird darum gebeten, bei der Übersendung der Stellungnahme die Registrierung im Lobbyregister nachzuweisen oder das Vorliegen einer Ausnahme von der (vollständigen) Registrierungspflicht dazulegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht erfolgt, wird die Stellungnahme weder zur Kenntnis genommen noch auf der Internetseite des BMWE veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen in der uns übermittelten Fassung veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme selbst enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus der Stellungnahme zu entfernen. Mit der Einsendung der Stellungnahmen werden dem BMWE die Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWE eingeräumt.

Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMWE lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Wir bitten um Verständnis für die kurze Frist zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Holzamer Dr. Jost Hanno Meyer

Dr. Jost Hanno Meyer | Referent | ZA1
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz | Scharnhorststr. 34-37 | 10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin | Tel. +49 30 18 615-7121 | josthanno.meyer@bmwk.bund.de

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.